

01. Juli 2014

Beilage 1:

Information des WLP zum neuen Antragsverfahren der WGKK

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Wir möchten Sie umfassend zum aktuellen Zwischenstand bzgl. des neuen Antragsverfahrens der WGKK informieren. Angesichts der komplexen Materie und der schwierigen Umstände ist der aktuelle Zwischenstand aus unserer Sicht nicht der Lösung letzter Schluss – **aber ein erfolgreiches Zwischenergebnis.**

Das große Engagement der PsychotherapeutInnen in den letzten Wochen und Monaten zeigte Wirkung: **Die WGKK schwächt ihre Forderungen zur Bekanntgabe von Daten deutlich ab!**

Ich möchte mich bei allen Kolleginnen und Kollegen sowie den vielen UnterstützerInnen und Einrichtungen sehr herzlich für ihren großartigen Einsatz bedanken. Wir haben unzählige E-Mails und Anrufe von KollegInnen erhalten mit Informationen, fachlichen Hinweisen, Vorschlägen zu Vorgangsweisen und Handlungsoptionen...

Wirksame Maßnahmen und große Unterstützung

Zahlreiche Fachspezifika sowie das Ausbildungs- und Methodenforum des ÖBVP haben **kritische Stellungnahmen** zum neuen Formular verfasst und sowohl der WGKK als auch dem BMG übermittelt. Stellungnahmen kamen auch vom Berufsethischen Gremium des ÖBVP sowie dem NÖ Landesverband für Psychotherapie.

Die **Petition des WLP** hat in einem einzigen Monat - online und durch Auflegen von Unterschriftenlisten in den Psychotherapiepraxen und psychosozialen bzw. Gesundheits-Institutionen **über 5.000 UnterzeichnerInnen** erreicht.

Bedenkt man, dass in Wien derzeit 3.641 PsychotherapeutInnen in die PsychotherapeutInnenliste des BMG eingetragen sind und die Petition in erster Linie über die Netzwerke von PsychotherapeutInnen und PatientInnen verbreitet wurde, so ist das **ein großartiger Erfolg!**

Die **Landesverbände für Psychotherapie** haben die Petition in den Bundesländern weitergeleitet und auf die Problematik des neuen Wiener Antragsverfahrens aufmerksam gemacht. Inzwischen liegen bereits mediale Äußerungen der Tiroler und Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse vor (*siehe www.psychotherapie-wlp/petition2014*)

Das neue Formular war ursprünglich auch für ÄrztInnen geplant, die psychotherapeutische Behandlungen durchführen. Die Ärztekammer hat die Einführung des Formulars aufgrund der Vertragsbeziehung mit der WGKK (Gesamtvertrag!) jedoch erfolgreich verhindern können. Viele **ÄrztInnen zeigten sich solidarisch und unterstützten die Petition.**

Darüberhinaus stellte auch Dr.ⁱⁿ Sigrid Pilz von der **Wiener Patienten-anwaltschaft sowie der Sprecher der Patienten-anwälte**, Dr. Gerald Bachinger, in einer aktuellen **Stellungnahme** fest, dass das Formular nicht nur die Interessen der Krankenkasse bedienen dürfe, sondern zugleich die Privatsphäre der PatientInnen optimal schützen müsse.

Wir haben mehrere **Presse-Aussendungen zur Problematik des Wiener Antragsverfahrens** gemacht, die von den Medien aufgegriffen wurden.

WLP-TIPP:

Bitte informieren Sie sich über die Aktivitäten des WLP im Zusammenhang mit dem neuen Antragsverfahren auf unserer Website www.psychotherapie-wlp.at/petition2014.

Standpunkt der Wiener Gebietskrankenkasse

Trotz der intensiven Bemühungen des WLP war die WGKK im Rahmen der Übergangsfrist bis 30.06.2014 nicht bereit, eine Modifizierung des neuen Antragsformulars, das seit 01.01.2014 zur Anwendung kommt, vorzunehmen. Die WGKK begründet dies mit der Stellungnahme der Datenschutzkommission vom August 2013, die das neue Formular grundsätzlich nicht beanstandet. Die WGKK steht auf dem Standpunkt, dass das neue Antragsverfahren keiner Modifizierung unterzogen werden müsse, da bislang **keine Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Formular weder von Seiten der Behörden noch von Seiten der PatientInnen festgestellt** oder angezeigt wurden. Daher sah die WGKK auch keine Veranlassung, die Übergangsfrist bis zur Klärung der Einwände über den 30.06.2014 hinaus zu verlängern oder das Formular vorläufig zurückzustellen.

Ab 01.07.2014 ist daher ausschließlich das neue Formular gültig und zur Antragstellung für Psychotherapie im Rahmen des Kostenzuschusses sowie der Kostenübernahme zu verwenden. Die **WGKK** hat ein **Infoblatt** herausgegeben, das sowohl an PatientInnen versendet wird als auch auf der Homepage der WGKK zur Verfügung steht. Es kann von PsychotherapeutInnen als Drucksorte bezogen werden zur Information ihrer PatientInnen.

WLP-TIPP:

Sie finden das Infoblatt der WGKK **„Information für die Antragstellerin/den Antragsteller auf Bewilligung von Kostenzuschuss für Psychotherapie“** als Beilage (Nr. 2).

Im Infoblatt wird darauf hingewiesen, dass „alte Formulare“ ab 01.07.2014 ausnahmslos nicht mehr bearbeitet, sondern zusammen mit dem Infoblatt an den/die PatientIn zurückgesendet werden. Die WGKK hat uns informiert, dass die Kapazitäten zur Fachärztlichen Begutachtung durch die WGKK aufgestockt wurden und PatientInnen zur Begutachtung zugewiesen werden, wenn die Datenübermittlung im Antragsformular nicht den Vorgaben entspricht. Laut WGKK könne dem/der PatientIn ohne vorliegenden gültigen Antrag oder eine Fachärztliche Begutachtung weder eine Bewilligung der Psychotherapie, noch ein ablehnender Bescheid ausgestellt werden.

WLP-TIPP:

Als Beilage (Nr. 3) übermitteln wir Ihnen ein **Informationsblatt des WLP „Wichtige Hinweise für PsychotherapeutInnen zur Verwendung des neuen WGKK-Antragsformulars“**, in dem wir u.a. auf das Infoblatt der WGKK näher eingehen.

Datenschutzrechtliche Einwände

Auch wenn die Datenschutzkommission keine Veranlassung gesehen hat, das neue Antragsformular grundsätzlich zu beanstanden, so hat sie bereits 2013 darauf hingewiesen, dass dem Formular der WGKK ein Hinweis zum Widerruf der Daten sowie zur Widerrufs-Regelung fehlt. Außerdem fehlt im Formular eine ausdrückliche Zustimmungserklärung des/der betroffenen PatientIn. Nach der juristischen Expertise unseres Anwaltes ersetzt die bloße Unterschrift des/der PatientIn nicht eine notwendige ausdrückliche Zustimmungserklärung zur Verwendung der sensiblen Gesundheitsdaten durch die Wiener Gebietskrankenkasse. Des weiteren gehen wir davon aus, dass der Umfang der im Wege des Antragsformulars abgefragten Daten (Pflichtfelder) nicht erforderlich ist, um den von der Wiener Gebietskrankenkasse angestrebten Zweck der Datenermittlung zu erfüllen. Dieser Zweck besteht laut Antragsformular darin, zu überprüfen, dass die Krankenbehandlung ausreichend und zweckmäßig ist, jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreitet. Für diese Überprüfung waren die bisher im Wege der "alten Formulare" abgefragten Daten ausreichend, weshalb wir davon ausgehen, dass die weitergehende Datenermittlung, insbesondere die Ermittlung der Anamnesedaten unverhältnismäßig ist.

Die Datenschutzbehörde ist in ihrer Stellungnahme 2013 nicht eingegangen auf die **Standard-Anwendung der Datenschutzbehörde SA024 B „Patienten-Klientenverwaltung und**

Honorarabrechnung anderer freiberuflich tätiger Gesundheitsdiensteanbieter", die im September 2012 im Rahmen einer Novelle zur Standard- und Muster-Verordnung 2004 (SrMV 2004), BGBl. II Nr. 312 verabschiedet wurde. Diese Standardanwendung, die ausdrücklich auch für PsychotherapeutInnen gilt, sieht die Übermittlung von Gesundheitsdaten der PatientInnen an Sozialversicherungsträger und sonstige Kostenträger (Empfängerkreis 1) zum Zustand der Person bei Übernahme der Beratung und Behandlung (Datenart Nr. 18), Daten zur Anamnese (Datenart Nr. 19), Daten zu Vorbehandlungen (Datenart Nr. 20) und Daten zum Behandlungs- und Beratungsverlauf (Datenart Nr. 24) nicht vor.

Für PsychotherapeutInnen, die im Rahmen der Versorgungsvereine VAP, WGPV oder sonstiger Vereine tätig sind und die Gesundheitsdaten der Patienten im Wege des Formulars direkt an die Vereine als Kostenträger übermitteln, entsteht eine **Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde**, weil diese Datenübermittlung nicht in der Standardanwendung vorgesehen ist.

WLP-TIPP:

Eine „**Information des WLP zur Standard-Datenanwendung SA024B**“ übermitteln wir Ihnen als Beilage (Nr. 6).

Berufsrechtliche und berufsethische Einwände

Nach der juristischen Expertise unseres Anwaltes widerspricht die Anwendung des neuen Antragsverfahrens der psychotherapeutischen Verschwiegenheitspflicht gemäß **Psychotherapiegesetz § 15 und Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des BMG (2012) §7**.

Wir empfehlen, bevor Sie das Formular ausfüllen, sich jedenfalls schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbinden zu lassen.

WLP-TIPP:

Ein **Muster-Formular „PatientInnen-Erklärung zu Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht“** übermitteln wir Ihnen als Beilage (Nr. 5).

Insbesondere problematisch ist die Verwendung des Formulars bei Psychotherapien mit Kindern unter 14 Jahren, weil eine wirksame Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht bei nicht ein-sichtsfähigen Minderjährigen nicht vorgesehen ist, dh die Bekanntgabe sensibler Krankendaten durch Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist bei Kindern nicht möglich.

PsychotherapeutInnen können sich bei der Bekanntgabe der Daten über die psychotherapeutische Erkrankung und -Behandlung des/der minderjährigen PatientIn an den gesetzlichen Vertreter des/der PatientIn auf die Auskunftspflicht gegenüber dem gesetzlichen Vertreter gemäß § 14 Abs (4) Psychotherapiegesetz berufen.

Weiters gehen wir davon aus, dass das neue Antragsverfahren der WGKK der **Behandlungsfreiheit gemäß PthG Informations-Richtlinie des BMG (2005)** widerspricht.

Die Informationsgewinnung in der Psychotherapeutischen Behandlung unterliegt den dafür maßgeblichen allgemeinen und methodenspezifischen wissenschaftlich-psychotherapeutischen Grundsätzen. Eine Informationsgewinnung nach anderen Gesichtspunkten – wie sie die WGKK im neuen Formular fordert – stellen „**Eingriffe in die gesetzlich garantierte Behandlungsfreiheit dar und sind von Angehörigen des psychotherapeutischen Berufs generell zurückzuweisen. Dies gilt gleichermaßen gegenüber Betreibern von Psychotherapie-Forschungsprojekten (auch den eigenen des behandelnden Berufsangehörigen), gegenüber Kontrollinstanzen für die Prüfung der Anspruchsberechtigung für die (Teil-) Finanzierung von psychotherapeutischen Behandlungen durch Krankenkassen und Privatversicherungen, wie gegenüber vergleichbaren Institutionen und Einrichtungen.**“

WLP-TIPP:

Sie finden eine aktuelle „**Information des BMG zur psychotherapeutischen, klinisch-psychologischen, gesundheitspsychologischen und musiktherapeutischen Verschwiegenheitspflicht**“ (06.06.2014) als Beilage (NR. 4).

Bundesministerium für Gesundheit als Aufsichtsbehörde für Psychotherapie

Der WLP hat das BMG im November **2013 um eine Stellungnahme ersucht** zum neuen Antragsverfahren der WGKK und seitdem mehrfach auf die Problematik und Dringlichkeit in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

Seitens des BMG wurde uns von Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein im Mai 2014 mitgeteilt, dass das BMG *intensiv damit beschäftigt sei auszuloten, welche Möglichkeiten einer konstruktiven Lösung bestehen, was insofern eine besondere Herausforderung darstellt, da die angesprochenen Fragen nicht nur berufsrechtlicher, sondern vor allem auch fachlicher und sozialversicherungsrechtlicher Natur sind. Sobald entsprechende Ergebnisse vorliegen, werde man uns darüber informieren.*

Unser **Schreiben an Gesundheitsminister Stöger** im Juni 2014, in dem der WLP nicht nur um eine Klärung des Wiener Antragsverfahrens, sondern auch um einen runden Tisch mit VertreterInnen des BMG, Hauptverband, Krankenkasse(n) und Berufsverband gebeten hat, um die Situation österreichweit zu behandeln mit dem Ziel, die Verfahren in den Bundesländern zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, fand insofern Beachtung, als am **30.06.2014 ein erstes Gespräch im BMG** mit VertreterInnen des BMG, der WGKK sowie des Berufsverbandes stattfand.

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, den wir im Mai 2014 über die Einwände des WLP bzgl. des erweiterten Wiener Antragsverfahrens informiert haben, hat sich bislang nicht geäußert. Die WGKK ist gegenüber dem Hauptverband nicht weisungsgebunden. Daher können die unterschiedlichen Antragsverfahren der Krankenkassen in den Bundesländern nur dann vereinheitlicht werden, wenn die Krankenkassen selbst sich auf ein Modell einigen. Eine Arbeitsgruppe im Hauptverband zu diesem Thema blieb bisher ergebnislos.

Teilerfolge und weitere Maßnahmen

Die breite Mobilisierung und Öffentlichkeitsarbeit des WLP hat dazu beigetragen, dass das Antragsverfahren der WGKK im **Psychotherapiebeirat des Gesundheitsministeriums** behandelt wurde. In der Vollsitzung des Psychotherapiebeirates vom 17.06.2014 wurde beschlossen, den **Ethik-ausschuss des Psychotherapiebeirates** zu beauftragen, sich mit den berufsethischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den Antragsverfahren der Österreichischen Krankenkassen zu befassen.

Im neuen Infoblatt der Wiener Gebietskrankenkasse **lässt die WGKK deutlich ihr Bemühen erkennen, die problematische Situation für PatientInnen und PsychotherapeutInnen abzumildern.**

Es ist aus unserer Sicht jedoch unerlässlich und ausständig, dass das Gesundheitsministeriums als Aufsichtsbehörde für Psychotherapie zu einer Beurteilung gelangt, ob durch das neue Antragsverfahren der WGKK die Berufsgesetze und Berufspflichten der PsychotherapeutInnen verletzt werden oder nicht. Wir gehen davon aus, dass sich das BMG in naher Zukunft dazu äußern wird.

Bezüglich der datenschutzrechtlichen Einwände des WLP fällt es in die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde festzustellen, ob nach den bislang ungeprüften Einwänden der WGKK weiterhin eine Unbedenklichkeit für das neue Antragsverfahren bestätigt werden kann.



WLP

Wiener Landesverband für Psychotherapie

Wir haben eine **Anfrage bei der Datenschutzbehörde in Vorbereitung**, die wir in den kommenden Tagen einbringen werden. Die WGKK wurde über diesen nächsten Schritt des WLP bereits verständigt.

WLP-TIPP:

Wir übermitteln Ihnen als Beilage (Nr. 3) ein **Informationsblatt des WLP „Wichtige Hinweise für PsychotherapeutInnen zur Verwendung des neuen WGKK-Antragsformulars“**, in dem wir Ihnen unsere Empfehlungen zum Umgang mit dem Formular zur Verfügung stellen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Erfahrungen, Fragestellungen und Probleme mit dem neuen Antragsverfahren mitzuteilen.

Wir werden uns weiterhin mit vollem Einsatz um die Herstellung von Rechtssicherheit für Wiener PsychotherapeutInnen bemühen und nichts unversucht lassen, um eine zufriedenstellende Lösung mit der WGKK zu erreichen. Über die Ergebnisse werden wir Sie informieren!

Mit kollegialen Grüßen...

Leonore Lerch
Vorsitzende des WLP

UnterstützerInnen

- Bundesvorstand des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)
- Berufsethisches Gremium des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)
- Ausbildungs- und Methodenforum des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)
- Niederösterreichischer Landesverband für Psychotherapie (NÖLP)
- Burgenländischer Landesverband für Psychotherapie (BLP)
- Österreichische Gesellschaft für angewandte Tiefenpsychologie und allgemeine Psychotherapie (ÖGATAP)
- Ethikkommission der Österreichischen Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personorientierte Gesprächsführung (ÖGWG)
- Arbeitsgemeinschaft Personzentrierte Psychotherapie, Gesprächsführung und Supervision, Sektion Forum (APG-Forum)
- Institut für Integrative Gestalttherapie Wien (IGWien)
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie (ÖAGP)
- Österreichische Vereinigung für Gestalttherapie (OEVG)
- Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik, Fachsektion Integrative Gestalttherapie (ÖAGG-IG)
- Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP)